

**Rechtsanwalt und Dipl.-Pädagoge  
Prof. Dr. Arnold Köpcke-Duttler**

## **Menschliche Würde und Solidarität der Schwachen**

Gedanken zu der „Convention on the Rights of Persons with Disabilities“

### **Die menschliche Erwürdigung und die neue Konvention**

Die Verabschiedung der „Convention on the Rights of Persons with Disabilities“ am 13. Dezember 2006 in der Vollversammlung der Vereinten Nationen fordert dazu heraus, genauer zu bedenken jenen Rechtsbegriff, der in allen Menschenrechts-Deklarationen niedergelegt ist: den der menschlichen Würde. Der scheidende Generalsekretär Kofi Annan hat in seiner Botschaft anlässlich der Annahme der Konvention seine Freude darüber zum Ausdruck gebracht, dass für 650 Millionen Menschen weltweit, die mit Behinderungen („disabilities“) leben, an diesem Tag das Versprechen des Aufgangs einer neuen Ära deutlich werde, eines Zeitalters, „in which disabled people will no longer have to endure the discriminatory practices and attitudes that have been permitted to prevail for all too long.“ (Convention on the Rights of Persons with Disabilities 2006: 1). Diese Kritik jeder Diskriminierung hat sicher etwas zu tun mit der Hevorhebung der menschlichen Würde, deren Licht auch durch die neue Konvention aufleuchten soll.

Ich versuche hier eine Annäherung an das Verständnis menschlicher Würde über die Charta der Vereinten Nationen und über andere Menschenrechts-Pakte. In Art.1 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte vom 10. Dezember 1948 wird eine Trias der Menschenrechte verkündet in Erinnerung an die französische Revolution. Alle Menschen seien frei und gleich an Würde und Rechten geboren; sie seien mit Vernunft und Gewissen begabt und sollten einander im Geiste der Brüderlichkeit begegnen.

Schwesterlichkeit und Geschwisterlichkeit sind offenbar damals noch nicht recht in Sichtweite geraten nach dem Terror des Nationalsozialismus mit seiner staatlich erzwungenen Euthanasie und dem Entsetzen des Zweiten Weltkrieges. Auch in der Präambel des Internationalen Pakts über bürgerliche und britische Rechte vom 19. Dezember 1966 wird die Erkenntnis proklamiert, dass sich diese Rechte herleiten aus der dem Menschen innewohnenden (inherent) Würde. In dem Internationalen Pakt über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte (ebenfalls vom 19. Dezember 1966), auf die die neue Konvention sich an einer Stelle bezieht, wird gleichfalls die allen Mitgliedern der menschlichen Gesellschaft innewohnende Würde in der Präambel anerkannt. In Art. 23 Abs. 1 des Übereinkommens über die Rechte des Kindes vom 20. November 1989 heißt es, die Vertragsstaaten erkennen an das Recht des geistig oder körperlich behinderten Kindes, ein erfülltes und menschenwürdiges Leben unter Bedingungen zu führen, „welche die Würde des Kindes wahren, seine Selbständigkeit fördern und seine aktive Teilnahme am Leben der Gemeinschaft erleichtern.“

In allen diesen Erklärungen und Pakten bleibt undeutlich, wie überhaupt die menschliche Würde gedacht und wie des Menschen Recht auf Achtung und Schutz begründet wird. In der neuen Konvention kann diese Suche nach einer Grundlegung fortgesetzt werden. Bevor ich dieser Frage näher nachgehe, wende ich mich gegen eine Abtrennung der materiell-ökonomischen sowie der öffentlichen und politischen Bedingungen menschenwürdiger Existenz von der geistig-sittlichen Personalität des Menschen. Es ist anzuerkennen, dass auch die Auslieferung an physische und nicht allein an eine geistig-seelische Not die Menschenwürde verletzen kann. Entgegen einer früheren Rechtsprechung

(Bundesverfassungsgericht: 97 ff.) ist der Schutz vor materieller Not nicht aus der Verpflichtung zum Schutz der menschlichen Würde aus Art. 1 Abs. 1 des Grundgesetzes herauszunehmen (Denninger 1973: 14). Der Schutz des physischen Existenzminimums ist auf den Menschenwürdesatz zu beziehen; zur erst noch zu erlangenden und zu erlebenden Würde gehört die Freiheit von Armut, Hunger, Verachtung und Herabsetzung. Diesen Bezug hat schon Karl Marx in seiner Kritik der Hegelschen Rechtsphilosophie herausgearbeitet. Die Kritik der Religion ende mit der Lehre, dass der Mensch das höchste Wesen für den Mensch sei (Feuerbach, 1841), „also mit dem kategorischen Imperativ, alle Verhältnisse umzuwerfen, in denen der Mensch ein erniedrigtes, ein geknechtetes, ein verlassenes, ein verächtliches Wesen ist.“ (Marx, 1982: 158; Maihofer 1969:61). Die materiale Geschichte mit ihrem ökonomischen Getriebe, die wirklichen Kämpfe der Menschen, die Versuche, sich aus Armut, Erniedrigung und Entwürdigung zu befreien (Artikel 11 des Internationalen Pakts über wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte spricht von dem Recht eines jeden Menschen auf ausreichende Ernährung, Bekleidung, Wohnung, sowie auf eine stetige Verbesserung der Lebensbedingungen) werden in diesem dem Menschen zugewandten kategorischen Imperativ sichtbar.

Zu dem noch ausstehenden Menschen-Recht gehört demnach die Auflehnung gegen Armut, zählt das Recht der Menschen, sich zur Wehr zu setzen gegen die ihnen auferlegten schlechten Lebensbedingungen. In diesem Sinn hat der christliche Philosoph Jaques Maritain die Begründung der menschlichen Würde verbunden mit der Selbstbefreiung der Armen (Maritain 1951; Köpcke-Duttler 2006: 33 ff.). Wenn ich hier die Aufmerksamkeit auf einen christlichen Philosophen lenke, so ist es nicht im Sinn einer Geste der Überlegenheit misszuverstehen, gar eine auf Weltherrschaft gehenden Ausschließlichkeit einer Religion. Der Grundgedanke, dass es die Menschenwürde nicht geben kann ohne ein Ende der Not, findet sich auch bei Ernst Bloch, dem Philosophen der Hoffnung und eines menschlichen Marxismus. Male die Sozialutopie Verhältnisse voraus, in denen die Mühseligen und Beladenen aufhören, konstruiere das Naturrecht Verhältnisse, in denen die Erniedrigten und Beleidigten aufhören. Unabgegolten ist immer noch die mit einer menschheitlichen Solidarität verbundene Würde (Bloch 1969: 49 ff.; Bloch 1961). Auch hier erhebt sich die Würde gegen den auferlegten Hunger, das materielle Elend.

In der Präambel der neuen Konvention wird an die Charta der Vereinten Nationen erinnert, an die Anerkennung der jedem Menschen innewohnenden Würde, des Werts („inherent dignity and worth“), der gleichen und unveräußerlichen Rechte aller Mitglieder der menschlichen Familie. Darin wird das Fundament für Freiheit, Gerechtigkeit und Frieden in der Welt gesehen. Mit dem Blick auf andere Internationale Pakte (z.B.: „Convention on the Elimination of All Forms of Discrimination against Women; Covention on the Rights of the Child) heißt es in der emphatischen Erklärung der Präambel (lit. h), die Vertragsstaaten erkannten an, dass die Diskriminierung gegen eine menschliche Person wegen einer Behinderung (“disabilty”) eine Verletzung der innewohnenden Würde und des Werts der menschlichen Person sei. Diese Formulierung ist freilich philosophisch nicht genau durchdacht, wird doch in der Philosophie Immanuel Kants die menschliche Würde als „innerer Wert“ eines jeden Menschen verstanden. Von daher ist es missverständlich zumindest, dem Wort „dignity“ das Wort „worth“ hinzuzufügen. Kein Mensch hat einen Wert (im Sinne der Unterlegenheit unter ein äußerliches Maß, gar im Sinne eines ökonomischen Preises – wie eine Ware); wohl trägt jeder Mensch seine und ihre Würde in sich selbst; in sich selbst – als Repräsentant der Menschheit. Es ist bemerkenswert, dass in der neuen Konvention die menschliche Würde nicht allein als individuelle Autonomie, als Wahlfreiheit und Unabhängigkeit (s. Art. 3 – General Principles) ausgelegt, sondern auch als Aufruf zur Überwindung der Armut, als Aufruf gegen jede Misshandlung und Ausbeutung, als Kritik aufgeherrschten Elends, kriegerischer Konflikte, als Aufruf demnach gegen verletzende und diskriminierende Situationen verstanden wird, die die Rechte von Menschen mit einer

Behinderung in besonderer Weise tangieren. Achtung vor der Würde der Menschen mit Behinderung und ihrer Menschenrechte wird in Art. 2 und 3 der neuen Konvention allen Staaten und allen Menschen abverlangt, wobei die verschiedenen Situationen der Entwürdigung in der Konvention umrissen werden. So postuliert Art. 16 „freedom from exploitation, violence and abuse“; darüber hinaus verlangt Art. 19 die volle Zugehörigkeit zu der menschlichen Gemeinschaft, das Recht auf Partizipation. Art. 24 der Konvention spricht von dem Recht auf Bildung der Menschen mit Behinderung, von deren Gerichtetheit auf „the full development of human potential and sense of dignity and self-worth“. Ausgehend von verschiedenen Gefahren der Entwürdigung und Erniedrigung wird das Menschen-Recht der Menschen mit einer Behinderung eingefordert, die deutlich herausgehoben werden als Träger menschlicher Rechte. Von den Verletzungen ihrer Würde aus spricht die Konvention hier die erst noch einzulösende Erwürdigung aus, die freilich sich in der Verabschiedung einer Konvention nicht erschöpft, sondern vielfältiger, politischer, kultureller, pädagogischer, ökologischer Anstrengungen bedarf.

Der Grundgedanke der Konvention kann auch in einem christlichen Horizont erläutert werden: Zur Erwürdigung der Menschen gehört die Befreiung aus Strukturen der Gewalt. Christlich gesprochen: das christliche Gedächtnis des Leidens hält in sich eine antizipatorische Erinnerung, die Antizipation einer konkreten Zukunft der Menschheit als einer Zukunft der Leidenden, der Verachteten, der Unterdrückten, der Beschädigten, der Nutzlosen dieser Erde (Moltmann 1989: 232 f.; Metz, 1977), die ihre Würde in sich bergen und erst noch erstreiten müssen. Jürgen Moltmann zeigt hier deutlich, wie stark er angeregt ist von dem messianischen Hoffnungssinn Ernst Blochs. Beiden geht es um die Befreiung des Menschen von Ausbeutung und Erniedrigung, von Marginalisierung, von aufgeherrschter Kinderarbeit, aus der Verwendung von Kindern als Soldaten, um die Rettung aus der Entstellung durch Minen (Gandhi 1996: 86). Zwei Beispiele aus der Welt Indiens sollen zeigen, dass es mir nicht um irgendeine religiöse Engführung geht: Baba Amte baute ein Rehabilitationszentrum für Leprakranke auf; er und Medha Patkar halfen Armen bei der Durchsetzung ihrer Menschenrechte durch Fußmärsche und Blockaden (Hörig 1995: 133).

### **Verletzbarkeit der Würde des Menschen**

Das Nachdenken über die menschliche Würde führt häufig zu dem Bild des Menschen als eines autonomen Wesens, wobei die Hervorhebung der menschlichen Autonomie sich richtet gegen die Vorstellung einer unbedingten Nichtigkeit des Menschen. Dieser stellt sich entgegen das Postulat des freien und vernünftigen Willens. Fast lässt sich sagen, dass der Mensch sich selbst seine Würde zueignet, sie für sich selbst und im Namen der Menschheit erstrebt, auch erringt (Baruzzi 1997). Alles, was Menschenantlitz trägt, lebt in Würde: Unmündige, Kranke, in ihren Lebensmöglichkeiten gehinderte Menschen sind nicht würdelos. Es ist anzufügen, dass die Begrenztheit des Autonomieprinzips die Anerkennung der Würde als des Prinzips der Menschlichkeit bestätigt. Damit wird einer Ungebrochenheit der menschlichen Vernunft widersprochen und – wie in der Konvention teilweise zu sehen – der Aufgang zur Menschlichkeit aus der Antastbarkeit der menschlichen Würde heraus gesucht, aus ihrer Verletzbarkeit (Baruzzi 1990: 279; Margalit 1999).

Im Hinblick auf internationale Menschenrechts-Konventionen ist gewiss die Schwierigkeit unübersehbar, zu einer interkulturell akzeptierten, ja transkulturell ausgetragenen Begründung der menschlichen Würde zu gelangen. Angesichts von Menschenvernichtung und Menschenverachtung werden alle Menschen aufgerufen, einander Achtung entgegen zu bringen, einander ihre Würde zuzuerkennen. In dieser Weise wendet sich Margalit gegen jene „Eigenschaftsrassisten“, die, oft bei den in diskriminierender Sprache „geistig Behinderten“ genannten beginnend, zu Angehörigen anderer Kulturen fortschreiten und sich schließlich

einer staatlich erzwungenen Vernichtungspolitik unterwerfen. Menschen aber dürfen nicht gedemütigt, nicht Grausamkeiten unterworfen werden, nicht Erniedrigung ausgesetzt, nicht als Untermenschen verachtet werden. Gegen den Ausschluss auch nur eines Menschen aus der Gemeinde der Menschheit (Herling 2000) wendet sich eine fragile „Fernstenwürde“ (Tiedemann 2006). Hier verlangt der Begriff der Menschenwürde die Anerkennung der Würde aller Personen und nicht nur der in meinem Nahhorizont. Sprechen wir auch nur einem einzigen Menschen seine Würde ab, werden wir blind nicht allein für die Würde aller anderen Menschen, sondern wenden uns auch ab gegen unsere eigene Würde. So bleibt in einer Weltrechts-Ordnung, zu der die neue Konvention einen Beitrag gibt, zu bedenken, dass Würde und aufrechter Gang dem Menschen nicht gegeben sind, keine vor-gesellschaftlichen Verhaltensformen bilden, dass der Geist der Erwürdigung und der Geschwisterlichkeit allenthalben von Hunger, Elend, Kriegen und damit verbundenen Formen der Behinderung der Lebensmöglichkeiten bedroht wird.

### **Befreiung der Verachteten**

Auch in der Heil-Pädagogik wird auf die Anerkennung der Menschenwürde des in seinen Lebensmöglichkeiten gehinderten Menschen gedrängt, auf die Achtung seines „Personenwerts“ (Bleidick 1991). Angesichts der staatlichen Vernichtungspolitik in der Zeit des Nationalsozialismus wird das Lebensrecht jener Menschen hervorgehoben, die angesichts ihrer Einzigartigkeit nicht mehr „Behinderte“ genannt werden dürfen. Gegen jede verdinglichende Tendenz und die Gefahr der Reduktion eines Menschen auf einen partikularen Defekt richtet sich die Konvention mit ihrer Hervorhebung der menschlichen Würde. Freilich muss die Frage geöffnet werden, unter welchen gesellschaftlichen Bedingungen die Würde des Menschen überhaupt existieren und gedeihen kann. Dazu gehört, dass in wechselseitigen Beziehungen die Menschen einander in ihrer Würde anerkennen, statt dem anderen Menschen stigmatisierende Attribute aufzuerlegen oder ihnen gar Würde und Recht auf Leben abzuspochen. Haerberlin hat von der Entsolidarisierung als Prinzip in der europäischen Geschichte gesprochen und hervorgehoben, dass Fehlen von Solidarität mit „behinderten Menschen“ sei in den Wurzeln des europäischen Denkens selber verankert. Als Beispiele führt er die von manchen Christen verbreitete Verquickung des Abnormen mit dem Bösen, die Dämonisierung des gebrechlichen Kindes an (Haerberlin 1996; Kobi 1983), zudem jene „pädagogische Machbarkeitsideologie“, die das Kind zur Nützlichkeit dressieren will, insgesamt eine Entsolidarisierung mit den Unbrauchbaren und Unnützen, Ausgrenzung und Selektion des schwachen oder missgestalteten Kindes durch die Zerstörungsgewalt einer die Menschen verachtenden Rationalität.

Dagegen stellt sich das Bild einer solidarischen Gesellschaft, die den Bruch der Mitmenschlichkeit zu überschreiten hofft, erhofft angesichts der rechtlichen Gleichheit aller Menschen bei ihrer individuellen Unterschiedenheit, in den Handlungen angeleitet von der unverlierbaren Würde jedes Menschen (Köpcke-Duttler 2000: 46 ff.). Es geht wie in der Konvention darum, jenen Verhältnissen zu widerstehen, in denen Menschen einander die Würde absprechen; erstrebt wird ein Miteinander unterschiedlichster Menschen in der gemeinsamen Findung ihrer Würde. So lässt sich sagen, dass die Menschenwürde sich in dem anderen Menschen inkarniert. Die Würde ist die des anderen Menschen; sie wird gelebt zwischen uns, in einer Beziehung, die nicht Bemächtigung des anderen bedeutet. Wir helfen einander zu deiner und meiner je-eigenen Würde auf – „zwischen uns“ (Lévinas 1995).

Der Boden einer humanen Zukunft kann nur betreten werden, wenn das in Spuren aufblitzende Entstehen der Menschen füreinander und für die Verehrten erinnert, bewahrt und gestärkt wird. Die Arbeit der Erinnerung und die notwendige Stärkung verlangen eine

Besinnung auf die Kraft der Solidarität mit den Schwachen, der Sym-pathie mit den Herabgewürdigten. Selbsthilfe und Solidarität der Schwachen vermögen heute, Wege aus den Zwängen der Tötungs- und Behinderungsstrategien zu öffnen. Dazu soll auch die neue Konvention einen Beitrag leisten.

In seinem „Traum von einer anderen Welt“ richtet Dom Helder Camara seine Hoffnung auf eine Verbindung der Schwachen mit den Schwachen. Die Armen, die Schwachen, die Unterdrückten, die in ihren Lebensmöglichkeiten Gehinderten dürfen nicht als Bettler zu den Reichen kommen. Sein Zeichen der Hoffnung ist die Solidarität der Unterdrückten und in ihrer Existenz Versehrten. Gerade aus ihren Verletzungen und gerade in ihrer Entwürdigung entsteht eine neue Welt: „Wenn das Bündnis, die Solidarität der Schwachen mit den Schwachen eines Tages Wirklichkeit wird – und in dieser Richtung geschieht einiges – dann, und erst dann, taugt das Nord-Süd-Gespräch“ (Camara 1987: 180). Diese von einem Christentum der Armen her sich entwerfende Hoffnung muss sich mit der Sehnsucht von Menschen anderer Kulturen verbinden, mit der Sehnsucht nach der Befreiung der Erniedrigten und der Verachteten.

Wenn ich von hier aus in verfassungsrechtliche Diskussionen blicke und die rechtliche Idee der Menschenwürde weiter zu bestimmen suche, so nähere ich mich der sog. Kommunikationstheorie an, die ihre Anregungskraft auch bei der Deutung des Grundgesetzes entfaltet. Würde ist hier ein Relations- oder Kommunikationsbegriff. Die menschliche Würde konkretisiert sich in sozialer Anerkennung, als sozialer Achtungsanspruch. Sie wird zur Brücke hin auf jene mitmenschliche Solidarität (Hofmann 1993: 364, Köpcke-Duttler, 1983), die auch jene Menschen umfasst, deren Recht mit der neuen Konvention gewahrt und zugleich erstritten werden soll.

### **Gerechtigkeit und der Blick auf Hiroshima**

Die neue Konvention muss in sich die Erschütterung über jeden Krieg halten, in dem Millionen von Menschen getötet und verstümmelt werden. Angesichts dessen, dass wir alle nach Auschwitz und nach Hiroshima, nach dem Abwurf der Atombombe leben, darf diese uns nicht mit einer entsetzlichen Bewunderung des wissenschaftlich-technischen Fortschritts erfüllen. Vielmehr hat das menschliche Bewusstsein sich zu richten auf die Getöteten von Hiroshima und die an den Strahlenschäden Sterbenden und durch sie Entstellten. „Die Geschichte der Sieger, der Überlebenden und der lebensstüchtigen Angepassten hat ihren Preis in der Verdrängung der sogenannten Lebensuntüchtigen.“ (Moltmann 1989, 320). Dem Massentod der Ermordeten der Kriege und der Abwürfe der Atombombe darf kein rechtfertigender Sinn gegeben werden (Köpcke-Duttler: 1984). Dass ihnen Gerechtigkeit widerfahre, dem Gegenwärtigen und den Nachkommen ein menschliches Recht an der Seite stehe, gehört zu jener mit Leben und Wirklichkeit anzufüllenden Bedeutung der neuen Konvention. Sie soll das Recht der in ihren Lebensmöglichkeiten Gehinderten, der Verachteten und Marginalisierten stärken. Ihnen muss – verbunden mit politischen, heilpädagogischen und therapeutischen Anstrengungen – aufgeholfen werden zu einer Partizipation an dem gesellschaftlichen Leben, das selber wiederum zu kritisieren ist nach Maßgabe der Idee der menschlichen Würde. Die Würde und das Menschenrecht von „persons with disabilities“ anzuerkennen und im Zusammenleben der Menschen zu verwirklichen, dazu soll die neue Konvention ihre Beiträge leisten.

## Literatur

- BARUZZI, A.: Freiheit, Recht und Gemeinwohl. Darmstadt 1990
- BLEIDICK, U.: Die Sprache in der Behindertenpädagogik. In: Zeitschrift der Heilpädagogik 1991, S. 759 – 767
- BLOCH, E.: Karl Marx und die Menschlichkeit. Reinbek 1969
- BLOCH, E.: Naturrecht und menschliche Würde. Frankfurt 1961
- BUNDESVERFASSUNGSGERICHT – Entscheidungsband 1, 97 ff.
- CAMARA, H.: Der Traum von einer anderen Welt. München/Zürich 1987
- CONVENTION on the Rights of Persons with Disabilities vom 13. Dezember 2006 (<http://www.un.org/disabilities/convention/conventionfull.shtml>) (download: 6.2.2007)
- DENNINGER, E.: Staatsrecht 1. Reinbek 1973
- FEUERBACH, L.: Das Wesen des Christentums. 1841
- GANDHI, M.: Für Pazifisten. Münster 1996
- HAEBERLIN, U.: Gesellschaftliche Entsolidarisierungsprozesse: Braucht die Heilpädagogik neue ethische Grundlagen?. In: OPP, G./PETERANDER, S. (Hrsg.) Focus Heilpädagogik – „Projekt Zukunft“. München/Basel 1996
- HERLING, G.: Welt ohne Erbarmen. München 2000
- HOERIG, R.: Auf Gandhis Spuren. München 1995
- HOFMANN, H.: Die versprochene Menschenwürde. In: Archiv des öffentlichen Rechts 118 (1993), S. 364
- KOBI, E.: Grundfragen der Heilpädagogik. 4. Aufl. Bern 1983
- KÖPCKE-DUTTLER, A.: Menschheits-Kultur. Frankfurt 1983
- KÖPCKE-DUTTLER, A.: Pädagogik, Medizin und Rechtswissenschaft im Atomzeitalter. Frankfurt 1984
- KÖPCKE-DUTTLER, A.: Notizen zur Kritik einer Bioethik. In: Behindertenrecht 2000, S. 167 – 169
- KÖPCKE-DUTTLER, A.: Jaques Maritain und die Menschenrechte. In: Dialogische Erziehung. Heft 3 – 4/2006
- LÉVINAS, E.: Zwischen uns. München/Wien 1995
- MAIHOFER, W.: Sozialistischer Gesellschaftsentwurf und demokratische Staatsverfassung. In: Club Voltaire. Jahrbuch für kritische Aufklärung III. Reinbek 1969: 61
- MARGALIT, A.: Politik der Würde. Frankfurt 1999
- MARITAIN, J.: Die Menschenrechte und das natürliche Gesetz. Bonn 1951;
- MARX, K., In: Deutsch-Französische Jahrbücher. Frankfurt 1982 (Paris 1844)
- MOLTMANN, J.: Der Weg Jesu Christi. München 1989;
- METZ, J. B.: Glaube in Geschichte und Gesellschaft. Mainz 1977
- TIEDEMANN, P.: Was ist Menschenwürde?. Darmstadt 2006

**Abstract:**

In dem ersten Teil wird das immer noch unabgegoltene Menschenrecht, wird die ausstehende Menschenwürde von „persons with disabilities“ verbunden mit der Auflehnung gegen aufgeherrschte Armut, gegen Diskriminierung, Misshandlung und Ausbeutung. Mit dem Blick auf die „Convention on the Rights of Persons with Disabilities“ und andere Menschenrechts-Erklärungen wird dann die Verletzbarkeit der Würde des Menschen herausgearbeitet. In dem dritten Teil werden heilpädagogische Wege angedeutet, die zu einer solidarischen Weltgesellschaft beitragen können. Zum Schluss wird nach jener Gerechtigkeit ausgesucht, die auf der Seite der Schwachen, Kranken und in ihren Lebensmöglichkeiten Gehinderten steht. Eine Sonderpädagogik angesichts von Auschwitz und Hiroshima wird angedeutet. Die Menschenwürde wird, Andeutungen in der Konvention fortführend, verbunden mit dem Aufruf zu einer globalen Solidarität.

Rechtsanwalt und Diplom-Pädagoge  
Prof. Dr. Köpcke-Duttler  
Bernhard-Fischer-Straße 8  
97340 Marktbreit  
Tel. / Fax: 09332/592512  
raprof.Koepcke-Duttler@t-online.de